

Münster, 12. April 2021

## **Übergangsregelung für Sommeraktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit 2021**

Durch die aktuelle Lage konnten viele geplante Präventionsschulungen für Gruppenleiter\*innen, in den vergangenen Monaten nicht durchgeführt werden. Dadurch ergibt sich die Situation, dass es neue Gruppenleiter\*innen gibt, die noch nicht an einer Präventionsschulung teilgenommen haben und nun planen an Ferienfreizeiten und Sommeraktivitäten als Leiter\*innen teilzunehmen. Für Sommeraktivitäten in 2021 gilt daher die folgende Ausnahmeregelung: Ferienfreizeiten und andere **Aktivitäten mit Übernachtung** mit Kindern und Jugendlichen können durchgeführt werden, wenn mindestens 50% der Gruppenleiter\*innen, die die Leitung und/oder Betreuung der TN übernehmen, an einer regulären Präventionsschulung teilgenommen haben.

Gruppenleiter\*innen/Betreuer\*innen ohne Präventionsschulung müssen vor Beginn ihrer Aufgabe über das aktuell geltende ISK des Rechtsträgers, d.h. in der Regel der Pfarrgemeinde informiert werden und Kenntnis darüber haben, welche geschulten Personen für Informationen zu sexualisierter Gewalt ansprechbar sind.

Bei Freizeitaktivitäten vor Ort **ohne Übernachtung** müssen alle beteiligten Gruppenleiter\*innen über das geltende ISK informiert werden und ebenfalls Kenntnis haben, welche geschulten Personen ansprechbar sind.